



<b>BV Gemeinde Helbra öffentlich</b>	<b>Nr.: HEL/BV/116/2021</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Hesse, Lars</b>	<b>17.08.2021</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Helbra	30.08.2021

## Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Gewerbegebiet "Hundertacker"

### Beschlussbegründung:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde durch Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 14. Juni 2020 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. 08/2020 am 12. August 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Sitzung vom 15.06.2021 hat der Gemeinderat Helbra die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“ beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Planvorhaben betrifft die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“. Der sogenannte „Urplan“ ist seit der Genehmigung am 31.07.1992 rechtskräftig. Änderungen erfuhr der B-Plan bisher nicht.

Im Planverfahren betrifft eine Änderung den Nutzungskatalog für die im „Urplan“ festgesetzten Gewerbegebietsflächen, die bisher nicht bebaut und damit Entwicklungsfläche sind. Eine Nutzung zu Zwecken von großflächigen PV-Freiflächenanlagen soll ausgeschlossen werden. Diese Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 17 ha. Eine weitere Änderung betrifft eine Teilfläche des Geltungsbereiches im Osten des Plangebietes. Hier soll eine PV-Nutzung vorgesehen werden, um einen Solarpark mit der Planung der Nachbargemeinde zu ermöglichen. Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 3 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch. Das bedeutet, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen wird; § 4 c Baugesetzbuch wird nicht angewendet.

Während dieser Zeit wurden 29 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegeben:

- 1) Deutsche Telekom
- 2) Landkreis Mansfeld Südharz
- 3) Landesamt für Geologie und Bergwesen S.-A.

- 4) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- 5) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- 6) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- 7) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- 8) Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- 9) Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
- 10) Mitnetz Strom
- 11) Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- 12) Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- 13) Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement
- 14) Handwerkskammer Halle
- 15) IHK Halle-Dessau
- 16) MIDEWA GmbH
- 17) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- 18) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 19) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- 20) Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
- 21) Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- 22) Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- 23) Verbandsgemeinde Weida-Land
- 24) Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt
- 25) Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land
- 26) Stadt Allstedt
- 27) Stadt Sangerhausen
- 28) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 29) Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH

Die Abwägungstabelle wird dem Gemeinderat in der Fassung vom August 2021 zur Beschlussfassung nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt abschließend über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“ in der Fassung vom Mai 2021 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gem. der als Anlage beigefügten vorliegenden Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll).***

***Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Vertreter der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen / Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.***

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Anlagen:**

- Abwägungstabelle

Die Anlage wird zur Sitzung nachgereicht, da die öffentliche Auslegung noch bis zum 25.08.2021 läuft.

**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss